



Vereinssteuerrecht

Aufwandsentschädigungen sowie Erfolgs- oder Punktprämien an Sportler

Viele Vereine kommen nicht umhin, ihren Sportlern Aufwandsentschädigungen oder Prämien zu zahlen. Edgar Oberländer, Mitglied im Landesausschuss Recht, Steuern und Versicherung, hat einem Fußballverein die nachfolgende Darlegung zur steuerlichen Behandlung zur Verfügung gestellt. Sie ist sicher für viele weitere Vereine hilfreich.

Bitte unbedingt beachten, dass es sich hier um Zahlungen an Sportler und nicht an Vorstandsmitglieder handelt.

Aufwandsentschädigung:

Die pauschale Aufwandsentschädigung an Sportler ist grundsätzlich steuerpflichtig und nachweispflichtig. Ohne Nachweis der Aufwendungen darf die Kostenerstattung nicht mehr als 358,-€ pro Monat im Jahresdurchschnitt übersteigen. Der Spieler hat die Kostenerstattung zu versteuern, wenn der Verein sie ihm pauschal vergütet. Der Spieler kann die Aufwendungen als Werbungskosten bei seiner Steuererklärung geltend machen.

Wird der Spieler als Arbeitnehmer des Vereins beschäftigt, muss der Verein Lohnsteuer einbehalten. Auf die Einbehaltung der Lohnsteuer kann nur verzichtet werden, soweit die Aufwendungen, meist Reisekosten, einzeln durch Belege nachgewiesen oder lediglich in Höhe der zulässigen Pauschalbeträge erstatten werden.

Erfolgs- oder Punktprämie:

Eine Erfolgs- oder Punkteprämie ist grundsätzlich steuerpflichtig, egal in welcher Höhe diese sich monatlich beläuft. Der Verein muss die arbeitgeberrechtlichen Bestimmungen des Steuerrechts beachten. Dementsprechend muss eine Lohnsteuerkarte des Spielers vorliegen, wonach der Verein die Lohnsteuer abführen muss. Zwar kann es vorkommen, dass die monatliche Erfolgs- oder Punkteprämie so gering ist, dass für den Spieler (Arbeitnehmer) keine Lohnsteuer anfällt, jedoch ist dieses monatlich zu überprüfen. Die monatliche Lohnsteuer ist nach den Angaben auf der Lohnsteuerkarte einzubehalten und abzuführen, deshalb kann es zu unterschiedliche Beträgen bei den Spielern kommen (z.B. der Spieler ist Arbeitnehmer im Hauptberuf – dann legt er eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI vor. Der Spieler ist im Haupterwerb gewerblich oder selbständig tätig, dann legt er eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse III, wenn er verheiratet ist, oder Steuerklasse I, wenn er ledig ist, vor.

Diese Darlegungen sind unverbindlich und betreffen nur die steuerliche Behandlung. Eine verbindliche Klärung der Sachverhalte kann nur mit dem örtlich zuständigen Finanzamt herbeigeführt werden.

Edgar Oberländer – Landesausschuss Recht, Steuern und Versicherung

Ihr lsb h – Vereinsmanagement: Vereinsförderung und -beratung